

1. Vorbemerkungen

Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen sind wesentlicher Bestandteil aller von Outokumpu abgegebenen Angebote und abgeschlossenen Vereinbarungen über den Verkauf von Waren. In der Bestellung oder an anderer Stelle erwähnte Geschäftsbedingungen des Käufers gelten nur, wenn und soweit diese ausdrücklich in schriftlicher Form von Outokumpu anerkannt wurden.

2. Angebot und Annahme

Angebote von Outokumpu gelten für die Dauer von 14 Tagen ab dem Abgabedatum, soweit nicht ausdrücklich abweichend in dem Angebot angegeben. Outokumpu kann ein Angebot vor Zugang der Annahme durch den Käufer jederzeit zurücknehmen.

Outokumpu bestätigt Bestellungen des Kunden durch eine Auftragsbestätigung; ein Vertrag kommt erst durch Abgabe einer solchen Auftragsbestätigung zustande.

3. Materialauswahl

Soweit Outokumpu für die Materialauswahl Ratschläge erteilt oder vergleichbare Hilfe anbietet, erfolgt dies unentgeltlich ohne eine entsprechende Verpflichtung. Outokumpu übernimmt keine Garantie oder Gewährleistung und Outokumpu trifft keine Haftung – weder wegen direkter noch wegen indirekter Schäden – aus oder im Zusammenhang mit einem solchen Ratschlag oder einer vergleichbaren Hilfe.

4. Spezifikationen

Die von Outokumpu gelieferte Ware muss den vereinbarten Spezifikationen entsprechen. Wurden keine Spezifikationen vereinbart, muss die Ware zum Lieferzeitpunkt den für die verkaufte Warenart von Outokumpu festgelegten allgemeinen Spezifikationen entsprechen. Angaben in Produktinformationsmaterial, Handbüchern, auf Websites, in Preislisten oder sonstige Informationen über die Ware sind für Outokumpu nur verbindlich, sofern sie in einem Angebot oder einer Auftragsbestätigung ausdrücklich in Bezug genommen werden.

5. Lieferung

Als vereinbarter Liefertermin gilt der Tag, an dem die Ware voraussichtlich zum Versand durch Outokumpu bereitsteht. Outokumpu ist zu Teillieferungen berechtigt. Wurde kein Liefertermin vereinbart, erfolgt die Lieferung entsprechend der Kapazitätsplanung von Outokumpu. Wurden keine Lieferbedingungen vereinbart, erfolgt die Lieferung ab Werk (Ex Works, Incoterms 2000) eines von Outokumpu bestimmten Werkes.

Verspätet sich eine Lieferung um mehr als acht Wochen, so ist der Käufer, unter Ausschluss weiterer Ansprüche, berechtigt, von diesem Vertrag in Bezug auf die verspäteten Waren durch schriftliche Erklärung an Outokumpu (teilweise) zurückzutreten.

Wurde die Warenmenge nach Gewicht festgelegt, so kann die zu liefernde Menge von Outokumpu so angepasst werden, dass sie für jede Warenart/Stahlklasse um bis zu 10 % (+/-) von dem vereinbarten Gewicht der Gesamtbestellung abweicht, wobei der Preis entsprechend angepasst wird. Bei Rohren kann die vereinbarte Länge und bei Rohrzubehör kann die vereinbarte Stückzahl von Outokumpu auf die gleiche Weise angepasst werden. Die auf der von Outokumpu gelieferten Ware abgedruckte oder auf andere Art und Weise auf der Ware angegebene Gewichts- oder Mengenangabe gilt bis zum Beweis des Gegenteils als zutreffend.

Außer im Falle grober Fahrlässigkeit haftet Outokumpu nicht für direkte oder indirekte Schäden oder Folgeschäden im Zusammenhang mit einer verspäteten Lieferung.

6. Fehlerhafte oder fehlende Ware

Die gelieferte Ware ist frei von Mängeln (Fehlern). Die Ware gilt nur dann als mangelhaft, wenn sie den in Ziffer 4 festgelegten Spezifikationen nicht entspricht. Outokumpu haftet über die vorstehend übernommene Gewährleistung hinaus nicht für die Funktionsfähigkeit, Qualität oder Eigenschaften der Ware, und etwaige gesetzliche oder anderweitige Bestimmungen in Bezug auf die Eigenschaften oder die Eignung der Waren für einen bestimmten Zweck sind hiermit ausgeschlossen. Als „Non-Prime“ oder unter einer ähnlichen Bezeichnung verkaufte Waren werden ohne Gewährleistung verkauft, d. h. dass alle Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche für Mängel der Waren ausgeschlossen sind, es sei denn, diese Waren weichen von ausdrücklich vereinbarten Spezifikationen ab.

Mängel der Waren oder das Fehlen von Waren muss der Kunde Outokumpu innerhalb einer Woche nach Erhalt der Ware am endgültigen Lieferort schriftlich anzeigen. Mängel, die bei Ankunft der Ware am endgültigen Lieferort nicht in zumutbarer Weise festgestellt werden konnten, muss der Käufer Outokumpu innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Feststellung des Mangels schriftlich anzeigen. Eine Mängelanzeige, die mehr als ein Jahr nach dem Gefahrübergang der gelieferten Ware auf den Käufer erfolgt, hat keine rechtliche Wirkung. Erfolgt eine Mängelanzeige verspätet, ist Outokumpu nicht zur Gewährleistung oder Zahlung von Schadensersatz verpflichtet.

Bei Lieferung fehlerhafter oder fehlender Ware und unter der Voraussetzung, dass der Käufer Outokumpu gemäß der vorstehenden Bestimmungen rechtzeitig von dem Mangel oder der Fehlmenge in Kenntnis gesetzt hat, wird Outokumpu auf eigene Rechnung und innerhalb angemessener Zeit für die Herstellung neuer Ware (soweit erforderlich) nach eigenem Ermessen den Mangel entweder beheben oder neue und fehlerfreie Ware liefern, oder, bei fehlender Ware, die fehlenden Mengen an den vereinbarten Lieferort liefern. Fehlerhafte Ware soll zu dem Zeitpunkt an Outokumpu übergeben werden, an dem eine Ersatzlieferung erfolgt.

Anstatt einen Mangel zu beheben, ist Outokumpu auch jederzeit berechtigt, dem Käufer einen dem Mangel oder der Fehlmenge entsprechenden Nachlass des Warenwerts gutzuschreiben.

Außer den in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen oder sonst in dem Vertrag mit Outokumpu (wie untenstehend in Ziffer 10 definiert) ausdrücklich geregelten Gewährleistungsoder Schadensersatzansprüchen stehen dem Käufer im Zusammenhang mit der Lieferung fehlerhafter oder fehlender Ware keine Ansprüche zu, es sei denn, Outokumpu hat grob fahrlässig gehandelt.

7. Höhere Gewalt

Keine der Parteien haftet für die verspätete oder unterlassene Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, wenn der Verzug oder die Nichterfüllung das Ergebnis von Ereignissen oder Umständen ist, die sie nicht in zumutbarer Weise beeinflussen kann, wie z.B. Krieg, Terrorismus, Brand, Explosionen, Hochwasser oder andere extreme Wetterlagen, umfangreicher Maschinenausfall, Streiks, Aussperrungen und andere arbeitsrechtliche Streitigkeiten, Tarifstreitigkeiten oder die Verweigerung von Genehmigungen. Der Verzug oder die Nichterfüllung gilt in diesem Fall nicht als Vertragsverletzung, mit der Wirkung, dass die betroffene Partei insoweit nicht haftet und von allen vertraglichen

Verpflichtungen befreit ist. Die Frist zur Leistungserbringung verlängert sich um die Dauer des Zeitraums, während dessen die Erfüllung der Vertragspflicht aufgrund dieser Ereignisse oder dieser Umstände verhindert wurde. Dauert der Verzug oder die Nichterfüllung länger als drei Monate an, so sind die Parteien berechtigt, von diesem Vertrag in Bezug auf die noch nicht erfüllte Lieferung von Waren (teilweise) zurückzutreten. Im Falle eines solchen Rücktritts hat keine der Parteien Anspruch auf Schadensersatz; etwaige Vorauszahlungen für nicht gelieferte Ware sind jedoch zurückzuerstatten und auf dem Lieferwege befindliche und noch nicht ausgelieferte Waren sind zurückzusenden.

8. Eigentumsvorbehalt

- (i) Alle gelieferten Waren bleiben bis zu ihrer vollständigen Bezahlung durch den Käufer im Eigentum von Outokumpu.
- (ii) Outokumpu behält des Weiteren das Eigentum an den gelieferten Waren solange, bis der Käufer alle anderen Forderungen von Outokumpu vollständig erfüllt hat.
- (iii) Bis zum Übergang des Eigentums ist Outokumpu berechtigt, im Besitz oder unter der Aufsicht des Käufers befindliche Waren zurückzuholen, und Outokumpu wird bereits hiermit vom Käufer berechtigt, zur Abholung der Ware die Grundstücke oder Gebäude zu betreten, auf bzw. in denen diese Ware gelagert wird.
- (iv) Wenn der Käufer die unbezahlte Ware zu einem neuen Gegenstand verarbeitet oder mit anderen Gegenständen zu einem neuen Gegenstand oder Teil eines neuen Gegenstandes vermischt, wird Outokumpu proportional zu dem Anteil des Werts der unbezahlten Ware das Eigentum an dem neuen Gegenstand erhalten, bis die ursprüngliche, von Outokumpu gelieferte Ware vollständig bezahlt wurde.
- (v) Verkauft der Käufer unbezahlte Ware oder neue Gegenstände, die durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware entstanden sind, tritt der Käufer hiermit den Teil seiner Forderungen gegen Dritte an Outokumpu ab, der dem für die verkaufte unbezahlte Ware/den verkauften neuen Gegenstand geschuldeten Betrag entspricht.
- (vi) Jede der unter den Abschnitten (i)-(v) geregelten Bestimmungen gilt als separate Klausel und, sofern eine der Bestimmungen – gleich aus welchem Grund – undurchführbar wird, berührt dies die Wirksamkeit und die Geltung der anderen Bestimmungen nicht.

9. Zahlungen, Umsatzsteuer und Fälligkeitszinsen

Soweit nicht anderweitig ausdrücklich vereinbart, verstehen sich die vereinbarten Preise ausschließlich Umsatzsteuer, Legierungszuschlägen und anderer Steuern und Abgaben. Die Legierungszuschläge richten sich, soweit nicht anderweitig ausdrücklich vereinbart, nach der am Tag der Versandbereitschaft des jeweiligen Lieferpostens gültigen Tabelle der Legierungszuschläge (abrufbar unter www.outokumpu.com). Sollte Outokumpu – aus welchem Grund auch immer – anstelle des Käufers dessen Umsatzsteuer oder umsatzsteuerbezogene Strafen zahlen müssen (z.B. wenn der Käufer die Ware nicht exportiert oder eine falsche Umsatzsteuer-Identifikationsnummer angibt), ist der Käufer verpflichtet, Outokumpu für die hierdurch entstandenen Kosten zu entschädigen und darüber hinaus für diese Kosten Zinsen zu entrichten wie im nachfolgenden Absatz näher aufgeführt.

Wurden keine Zahlungsbedingungen vereinbart, sind Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum fällig. Zahlt der Käufer nicht rechtzeitig, werden vom Fälligkeitstag an Verzugszinsen in Höhe von 7% p.a. über dem Dreimonats-Zinssatz Euribor (Euro Interbank Offered Rate) aus dem fälligen Betrag bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung fällig. Maßgeblich für die Höhe der Fälligkeitszinsen

ist derjenige Euribor Zinssatz des ersten Banktags, der auf das Fälligkeitsdatum folgt, wobei der Zinssatz im Abstand von drei Monaten anzupassen ist.

10. Vollständiger Vertrag

Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen und die Auftragsbestätigung einschließlich ihrer schriftlich vereinbarten Anlagen und Anhänge, enthalten den vollständigen Vertrag („Vertrag“) zwischen den Parteien. Dieser Vertrag ersetzt daher alle früheren und jetzigen, schriftlichen oder mündlichen Verhandlungen, Verpflichtungen und Vereinbarungen zwischen den Parteien in Bezug auf die in diesem Vertrag in Bezug genommenen Waren.

11. Geltendes Recht

Dieser Vertrag unterliegt finnischem Recht mit Ausnahme des finnischen Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG) (beachten Sie die untenstehende Ausnahme in Ziffer 12, dritter Absatz).

12. Streitigkeiten

Etwaige Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder der Verletzung, Beendigung oder Unwirksamkeit desselben, sollen durch ein Schiedsgerichtsverfahren des Schiedsgerichtsinstituts der Handelskammer Stockholm (SCC Institut) beigelegt werden.

Es sollen die „Regeln für ein beschleunigtes Schiedsverfahren“ gelten, es sei denn, das SCC Institut bestimmt unter Berücksichtigung der Komplexität des Falls, des Streitwerts und anderer Umstände, dass die Regeln des Schiedsgerichtsinstitutes der Handelskammer Stockholm gelten sollen. Im letztgenannten Fall entscheidet das SCC Institut auch, ob sich das Schiedsgericht aus einem oder aus drei Schiedsrichtern zusammensetzt. Ort der Durchführung des Schiedsverfahrens ist Helsinki, Finnland, und die Verfahrenssprache ist Englisch.

Zur Durchsetzung und Einziehung von fälligen Geldforderungen gegen den Käufer ist Outokumpu abweichend von der Schiedsklausel nach eigenem Ermessen auch berechtigt, die zuständigen Gerichte und Vollstreckungsbehörden des Landes, in dem der Käufer ansässig ist, oder eines anderen Landes, unter Anwendung des in dem jeweiligen Land anwendbaren Rechts in Anspruch zu nehmen.

13. Allgemeine Haftungsbeschränkung

Soweit nicht in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen ausdrücklich bestimmt oder auf andere Weise vereinbart, haftet Outokumpu unter keinen Umständen, auch nicht im Rahmen von Produkthaftung, für beiläufig entstandene und mittelbare Verluste oder Schäden oder für Folgeschäden, insbesondere (aber nicht abschließend) nicht für Gewinnausfall, Produktionsausfall, Ausschussproduktion oder Ansprüche von Kunden des Käufers. Diese Einschränkung gilt jedoch nicht im Fall von grober Fahrlässigkeit.

Outokumpu haftet in keinem Fall für Ansprüche, die erst mehr als ein Jahr nach dem Gefahrübergang der gelieferten Ware auf den Käufer angezeigt werden.